

GEMEINDE THUINE LANDKREIS EMSLAND
BEBAUUNGSPLAN NR. 17
GEWERBEBEBIET: "WESTLICH DER LANGENER STRASSE"
MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUG) IN VERBINDUNG MIT § 40 DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG (NGO) HAT DER RAT DER GEMEINDE THUINE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16, 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

THUINE, 14.05.2002
 DER BÜRGERMEISTER
Antons (Buten)

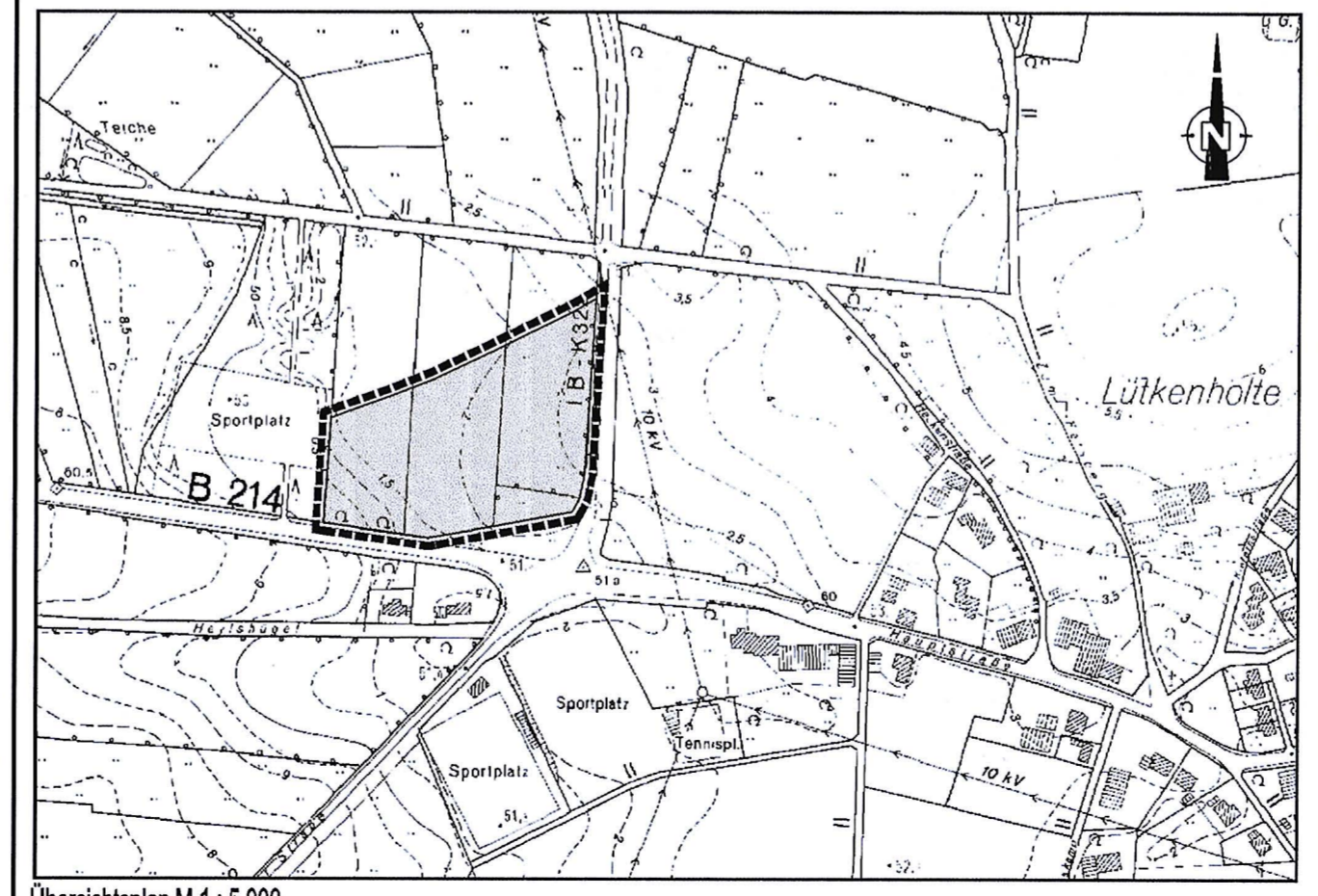
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 Auf den Flächen innerhalb des Plangebietes dürfen folgende flächenbezogene Schalleistungspegel nicht überschritten werden.
 GE mit 65/50 dB(A)/qm (Tag/Nacht)
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die abgegebenen flächenbezogenen Schalleistungspegel "effektive bzw. immissionswirksame Werte" sind, der "wahre" Schalleistungspegel kann um das Maß einer möglichen Minderung durch Gebäude oder sonst. techn. Einrichtungen sowie durch Einschränkungen erhöht werden. Damit ist es möglich, bei einer Betriebsplanung durch Gebäudestellungen oder Wahl von entsprechenden Baustoffen auch stärker emittierende Betriebe zu verwirklichen. Negativ kann und wird der "wahre" Schalleistungspegel jedoch z.B. durch Ruhezeitenzuschläge gem. TA-Lärm beeinflusst.
- § 2 Die Höhe der baul. Anlage darf max. 14m über Oberkante Gelände liegen.
- § 3 Von den Festsetzungen des § 2 (Höhe der Baulichen Anlage) kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB um 5m Höhe für einzelne funktionsbedingte untergeordnete Bauteile wie Fahrstuhlschächte, Klimaanlagen, Spänebunker und sonst. techn. Anlagen zulassen.
- § 4 Vergnügungstätten gem. § 8 Abs. 3 Pkt. 3 BauNVO sind ausnahmsweise nicht zulässig.
- § 5 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, s. landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu versehen.

Hinweis

Bodenfunde: Es wird darauf hingewiesen, daß ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, meldepflichtig sind. Eventuelle Funde sind unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland anzuzeigen.

Entlang der Bundesstraße 214, der geplanten Umgehungsstraße und der K 322 gelten die Anbauverbote und Beschränkungen des § 9 Abs. 1 u 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).



Übersichtsplan M 1 : 5 000

PLANZEICHENERKLÄRUNG	
GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 18.12.1990 (BOBL I S. 58).	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
I	Zahl der Vollgeschosse
0,8	Grundflächenzahl
0,8	Geschossflächenzahl
FSP65/50dB(A)	Flächenbezogener Schalleistungspegel 65dB(A)/qm am Tag / 50dB(A)/qm in der Nacht
	Höhe Baulicher Anlagen 14m über OK Gelände
BAUWEISE, BAUGRENZE	
	Baugrenze
	offene Bauweise
VERKEHRSFLAECHE	
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
GRUENFLAECHE	
	Grünflächen
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	gepl. Umliegung der B 214
	Bauverbotszone 20m § 9 FStrG
	Baubeschränkungszone 40m § 9 FStrG

DER RAT DER GEMEINDE THUINE HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.11.2002 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
 DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 26.11.2002 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
 THUINE, 14.05.2002

DER GEMEINDEDIREKTOR
Buten (Buten)

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAUAMT DER SAMTGEMEINDE FREREN AUFGESTELLT DURCH:
 REGIONALPLAN & UVP
 DIPL.GEOGR. P. STELZER
 MARKT 4; 48832 FREREN
 FREREN, 28.11.2001

REGIONALPLAN & UVP
Stelzer (Stelzer)

DER RAT DER GEMEINDE THUINE HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.02.2002 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.
 ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 14.02.2002 BEKANNTGEMACHT.
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 04.03.2002 BIS 04.04.2002 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 THUINE, 14.05.2002

DER GEMEINDEDIREKTOR
Buten (Buten)

DER RAT DER GEMEINDE THUINE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 14.05.2002 ALS SATZUNG (§ 10 (1) BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
 THUINE, 14.05.2002

DER GEMEINDEDIREKTOR
Buten (Buten)

DER SATZUNGSBESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 (3) BAUGB AM 31.07.02 IM AMTSBLATT NR.17 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN.
 DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.07.02 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
 THUINE, 31.07.2002

DER GEMEINDEDIREKTOR
Buten (Buten)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
 THUINE,

DER GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
 THUINE,

DER GEMEINDEDIREKTOR

URSCHRIFT

GEMEINDE THUINE
BEBAUUNGSPLAN NR. 17
GEWERBEBEBIET: "Westlich der Langener Straße"